



Ecologic Institute
Science and Policy
for a Sustainable World

EU UMWELTRECHT

Teil 1

TU Braunschweig, WS 2020/21
Dr Ralph Bodle, LL.M

Entwicklung



1951 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

1957 Römische Verträge (Gründung EWG)

1992 Vertrag von Maastricht (EU/EG)

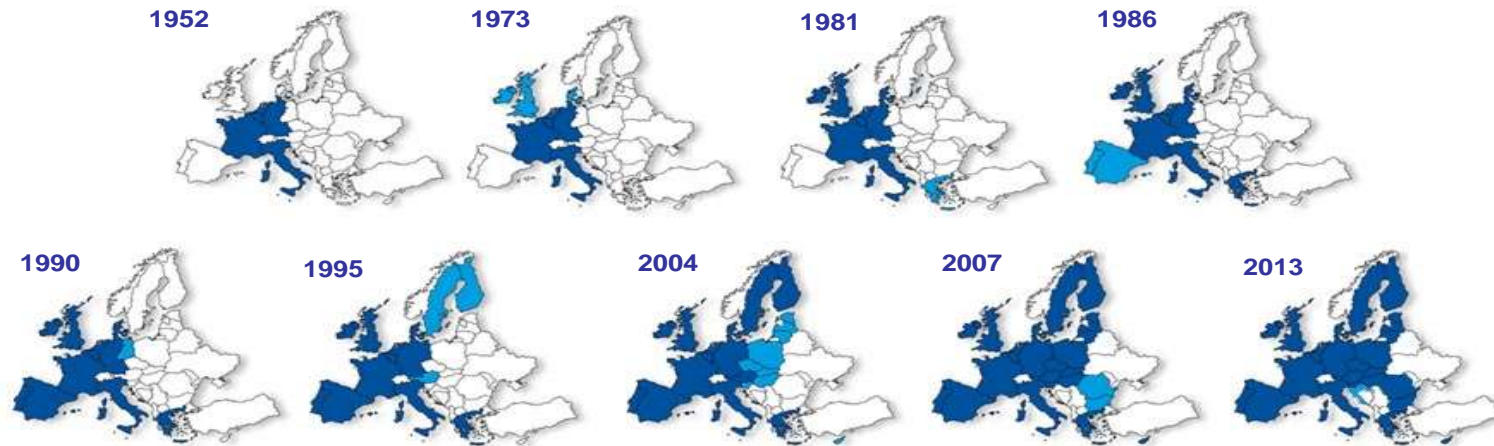
1997 Vertrag von Amsterdam

2000 Vertrag von Nizza

2009 Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (EU)

- ▶ Weitere Übertragung hoheitlicher Kompetenzen (einschließlich Umweltrecht), Stärkung der EU-Organe

Erweiterung: von sechs bis 28 Länder







Brexit:
31.01.2020

Rechtsnatur der EU

„Supranationale“ Organisation

- ▶ MS übertragen Hoheitsrechte an EU => EU übt eigene Hoheitsrechte aus, d.h. auch eigene Rechtssetzung. Regelungen können unmittelbar - ohne Vermittlung der MS - Rechten und Pflichten für Einzelne begründen - z.B. im Umweltrecht

(außerdem auch: Internationale Organisation)

- ▶ Von Mitgliedstaaten errichtetes Gebilde mit eigenen Organen, die einen von den MS unabhängigen Willen bilden; Träger von Rechten und Pflichten, z.B. selbstständige Unterzeichnung von völkerrechtlichen Verträgen, z.B. Umweltabkommen)

Eigene Rechtsordnung

„Die europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts dar, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben; eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind. Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen.“

EuGH, Urteil v. 5.2.1963, Rs. 26/62 - Van Gend en Loos

Organe, Art. 13 EUV

Europäisches Parlament (EP)

„Europäischer Rat“

„Rat“ (Rat der Europäischen Union, Ministerrat)

Europäische Kommission

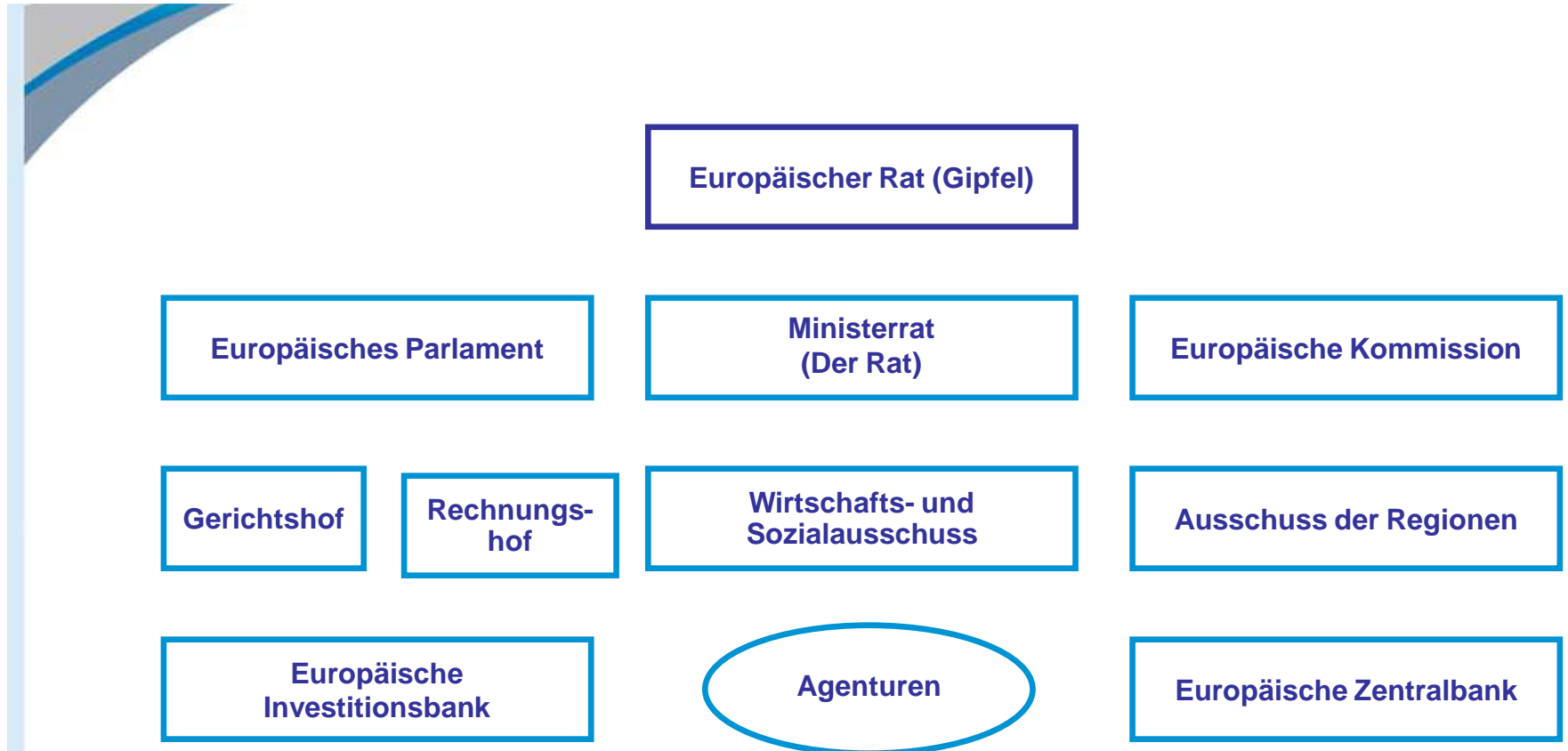
Gerichtshof der Europäischen Union

Europäische Zentralbank (EZB)

Europäischer Rechnungshof

Daneben weitere Einrichtungen, z.B. Europäische Umweltagentur

Organe und Institutionen (Auswahl)



Primärrecht

Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Charta der Grundrechte der EU

Protokolle

**=> legen z.B. die Rechtssetzungskompetenzen und –
verfahren der EU fest**

Sekundärrecht der EU

Art. 288 AEUV

Verordnungen

Richtlinien

Beschlüsse

Empfehlungen und Stellungnahmen (nicht verbindlich)

Sekundärrecht der EU

Art. 288 AEUV

Verordnungen

Richtlinien

Beschlüsse

Empfehlungen und Stellungnahmen (nicht verbindlich)

Verordnungen

Art. 288 Abs. 2 AEUV

- ▶ „Gesetze des Europarechts“
- ▶ Bindend für jedermann, d.h. für alle öffentlichen und privaten Stellen in der EU und den MS
- ▶ Unmittelbare Geltung, d.h. rechtlich keine „Umsetzung“ erforderlich
- ▶ oft ergänzt durch Gesetze der MS und Durchführungsrechtsakte der EU
- ▶ nicht vergleichbar mit deutschen Rechtsverordnungen

Verordnungen - Beispiele

Konfliktmineralienverordnung (2017/821)

PRTR-Verordnung (166/2006)

Holzhandelsverordnung (EUTR) (995/2010),

**Verordnung über ein Europäisches
Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-
PRTR) (166/2006),**

Chemikalienverordnung REACH (1907/2006)

Sekundärrecht der EU

Art. 288 AEUV

Verordnungen

Richtlinien

Beschlüsse

Empfehlungen und Stellungnahmen (nicht verbindlich)

Richtlinien

Art. 288 Abs. 3 AEUV

„Rahmengesetze des Europarechts“

Bindend für die MS hinsichtlich des Ziels

Umsetzungspflicht, d.h. verbindliche Zielvorgaben und Umsetzungsfristen für die MS, aber Spielraum für diese, wie das Ziel erreicht wird

Praxis: häufig Detailregelungen in RL, die über bloße Zielvorgaben hinausgehen und den MS wenig oder keinen Spielraum lassen.

Richtlinien - Beispiele

Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG),

Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG),

Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

**Richtlinie über eine Geodateninfrastruktur in der EG
(INSPIRE) (2007/2/EG),**

Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG),

Tierversuchsrichtlinie (2010/63/EG)

Einwegplastik-RL (2019/904)

Richtlinien - Umsetzung

zwar nicht zwingend durch nationales Parlamentsgesetz der MS

muss aber gewährleisten, dass die RL vollständig angewendet wird und dass die Begünstigten von ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese vor nationalen Gerichten geltend machen können

Darf daher nicht durch bloße Verwaltungsvorschriften oder Verweise auf das EU-Recht erfolgen

beachte auch „richtlinienkonforme Auslegung“

EuGH: MS sind verpflichtet, die Formen und Mittel zu wählen, „die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit („effet utile“) der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zwecks am besten eignen“.

Richtlinien - Praktische Wirksamkeit

Stellenanzeige im „Hamburger Abendblatt“: "Für unseren Vertrieb suchen wir eine versierte Assistentin der Vertriebsleitung [...]" => Gleichbehandlungs-RL

EuGH Urteil v. 22. April 1997, Rs. C-180/95 Draehmpaehl:

Eine Sanktion wegen eines Verstoßes muss „eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber [haben] und auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden steh[en]. Eine rein symbolische Entschädigung würde den Erfordernissen einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie nicht gerecht.“

RL- Unmittelbare Anwendbarkeit

Regel: Richtlinien in den MS grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar

aber: **Ausnahme** nach EuGH: RL ist unmittelbar anwendbar, wenn

- ▶ Inhalt der Richtlinie **unbedingt und hinreichend bestimmt**, um im Einzelfall angewendet zu werden
- ▶ Richtlinie **begünstigt** den auf sie berufenden Einzelnen.
- ▶ Richtlinie **nicht (vollständig) umgesetzt**
- ▶ trotz Fristablaufs

Zweck: EuGH: Verschaffung einer optimalen Wirkungskraft des Unionsrechts (effet utile)

=> dann: unmittelbar anwendbar im Verhältnis Bürger / Staat zugunsten des Bürgers

Sekundärrecht der EU

Art. 288 AEUV

Verordnungen

Richtlinien

Beschlüsse

Empfehlungen und Stellungnahmen (nicht verbindlich)

Beschlüsse, Art. 288 Abs. 4 AEUV

- ▶ Einzelfallentscheidung, z.B. Liste von Schutzgebieten; Wettbewerbsrecht
- ▶ Bindend für die Adressaten/jedermann
- ▶ Unmittelbare Geltung

Vorrang des Europarechts

„Anwendungsvorrang“ (kein „Geltungsvorrang“)

- ▶ auch vor Verfassungsrecht

Im Ergebnis von den nationalen (Verfassungs-) Gerichten akzeptiert

grundlegend: Costa/ENEL-Entscheidung des EuGH (Rs. 6/46):

- ▶ „Durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts - und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herrührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist. [...] **Dem vom Vertrag geschaffenen [...] Recht können wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen**, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“

EU-Gesetzgebung

bezieht sich auf alle Arten von Rechtsakten

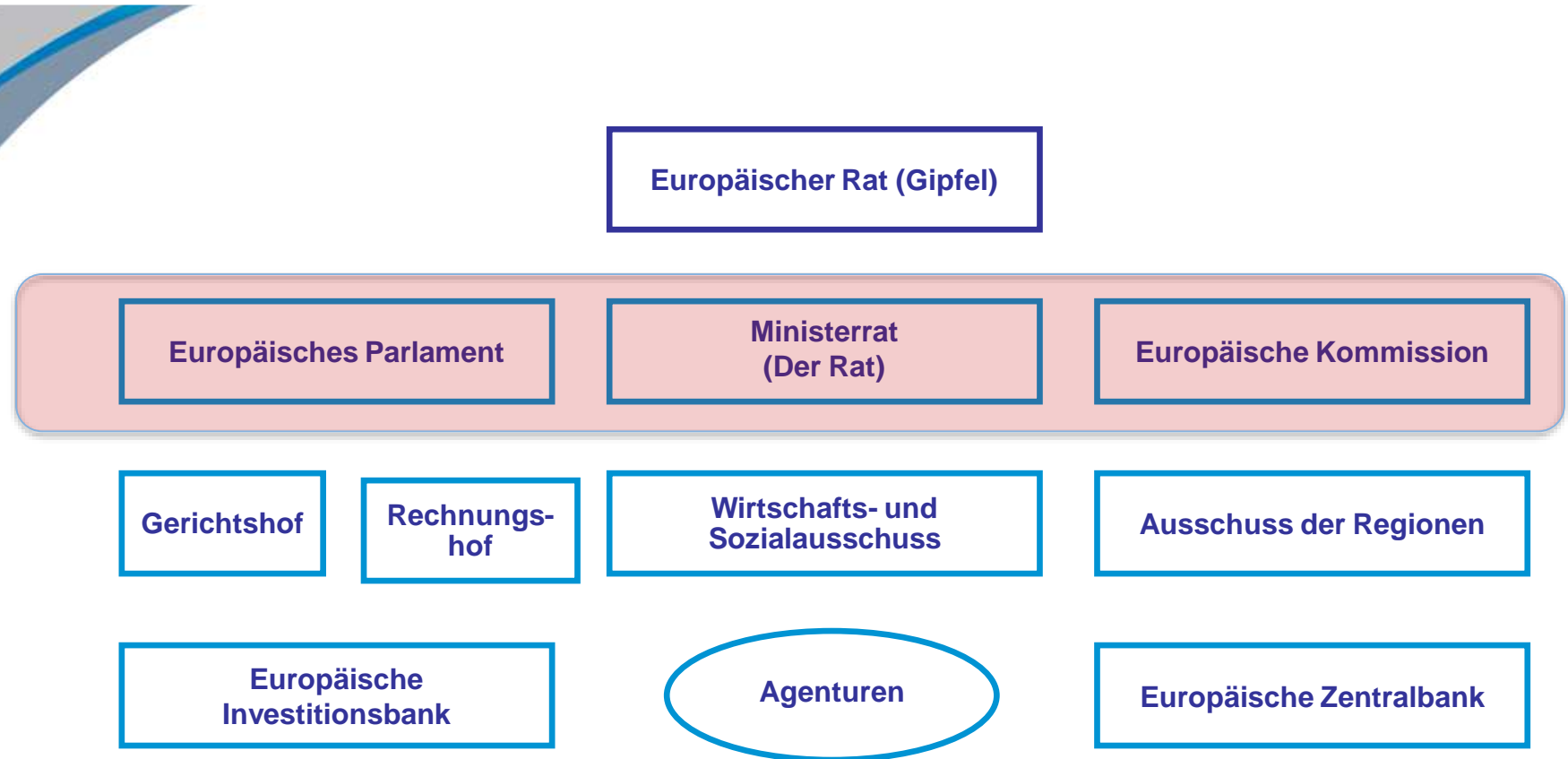
**Regelfall: “Ordentliches Gesetzgebungsverfahren” gem.
Art. 289 Abs. 1 und Art. 294 AEUV**

daneben: besondere Gesetzgebungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren



Ordentliches Gesetzgebungsverfahren



Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Brüssel:

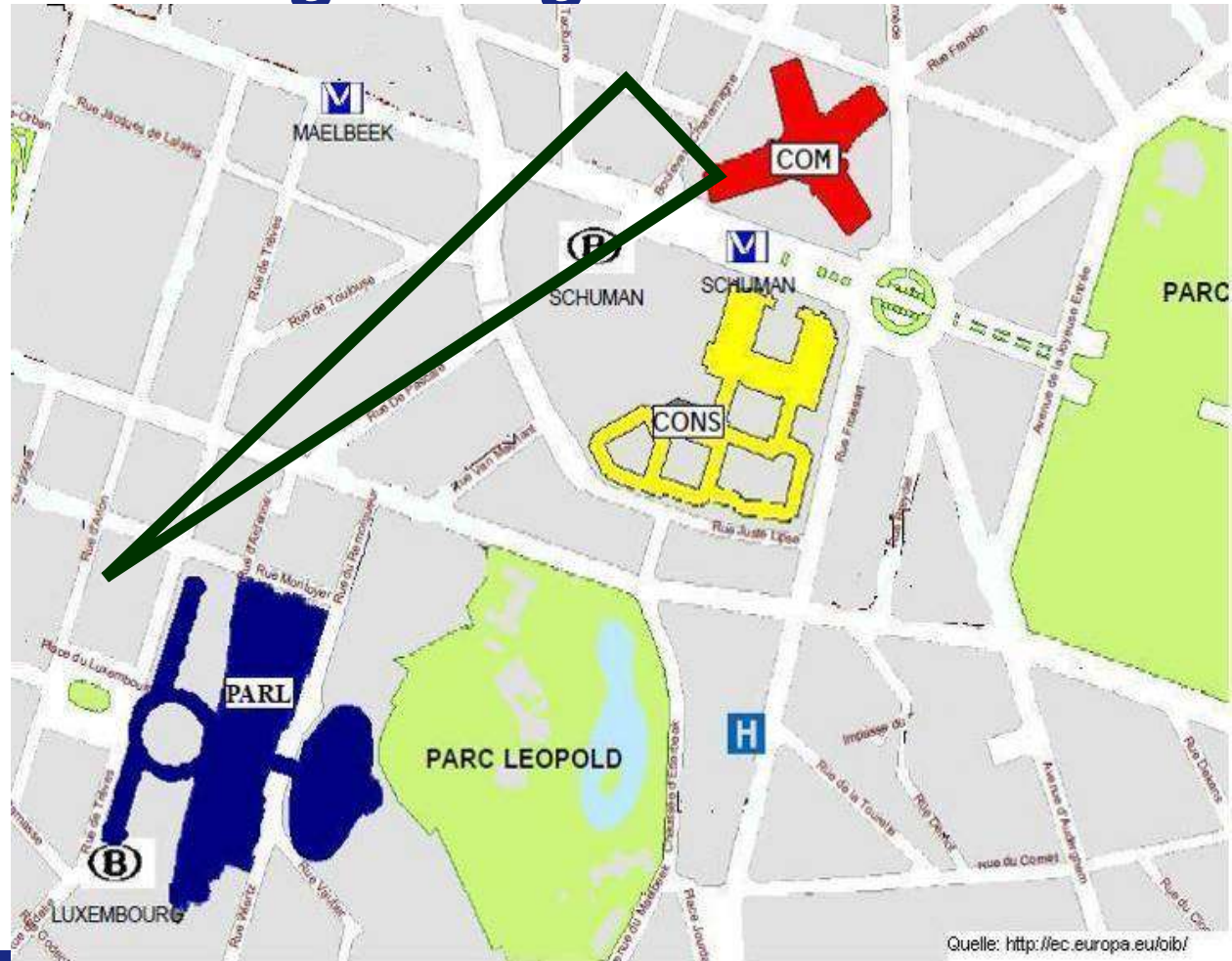
”Institutionelles

Dreieck”:

Kommision

Rat

EP



Quelle: <http://ec.europa.eu/obj/>

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 Abs. 1 und Art. 294 AEUV

**Ausgangspunkt: KOM-Vorschlag, Art. 17 Abs. 2
AEUV.**

- ▶ wenige Ausnahmen vom Initiativrecht der KOM, s. Art. 294 Abs. 4 AEUV
- ▶ S. auch Europäische Bürgerinitiative, Art. 11(4) AEUV und VO 211/2011

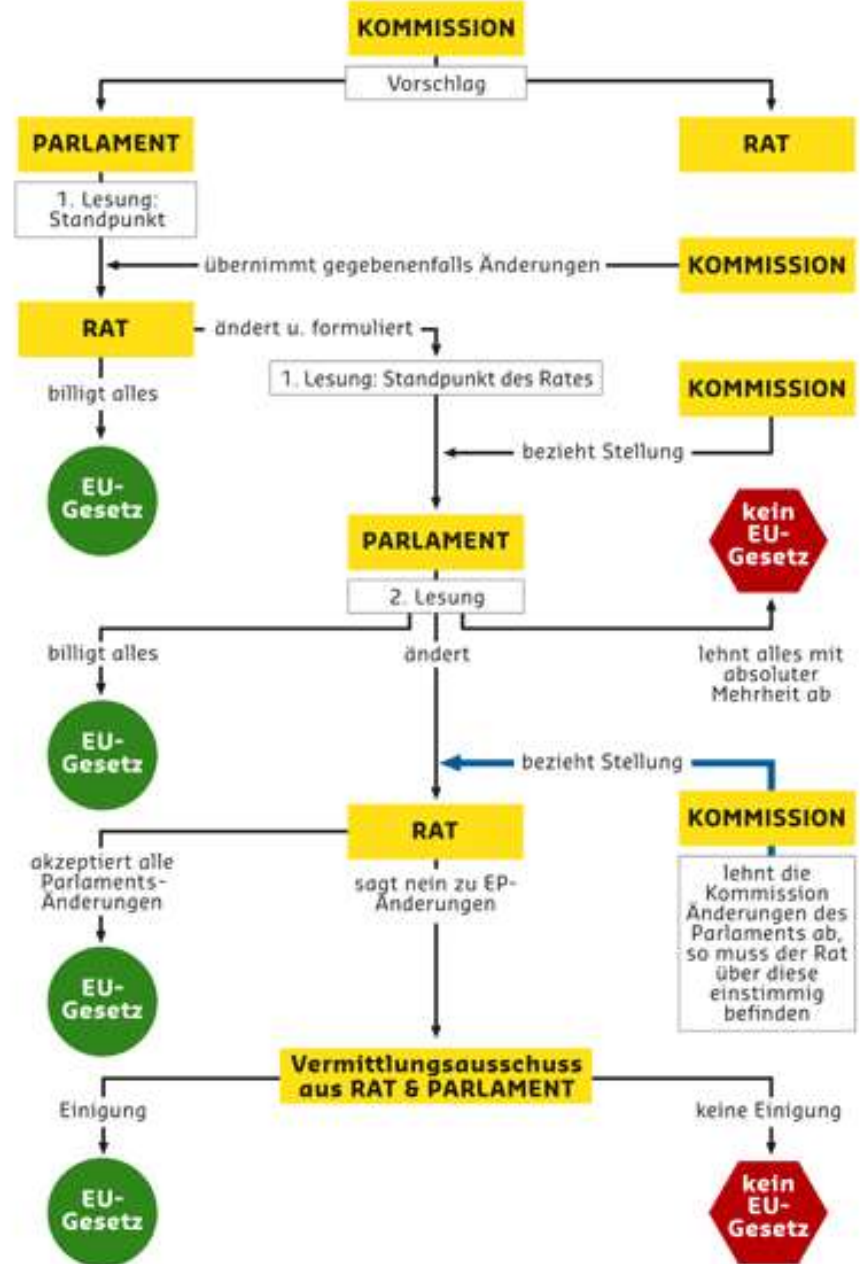
**Bis zu drei Lesungen in Rat und EP (inkl.
Vermittlungsausschuss), Art. 294 AEUV**

Europäisches Parlament muss zustimmen

Ordentliches Gesetzgebungs- verfahren

Quelle: Europäisches Parlament

So kommt ein europäisches Gesetz zustande



Europäische Kommission, Art. 17 EUV



Rat



“Rat” und “Europäischer Rat”

Rat (Ministerrat)

Art. 16 EUV

Gesetzgeber

Haushalt u.a.

Je ein Mitglied der MS auf
Ministerebene

Ein einziges Gremium, das
jedoch in zehn
unterschiedlichen Formationen
tagt, je nachdem, welche
Themen erörtert werden sollen.



Europäischer Rat:

Art. 15 EUV

politische Ziele

Staats- und
Regierungschefs

Präsident des
Europäischen Rates

Präsidentin der
Kommission

Rat

Entscheidungsverfahren im Rat:

- ▶ in der Regel (ca. 80%) mit qualifizierter Mehrheit
- ▶ bei manchen (sensiblen) Angelegenheiten:
Einstimmigkeit
- ▶ Teilweise: einfache Mehrheit
- ▶ Praxis: meist Einstimmigkeit angestrebt, auch wenn nicht vorgeschrieben

Qualifizierte Mehrheit im Rat

**Seit 1. November 2014: so genannte „doppelte Mehrheit“,
Art. 16 EUV: qualifizierte Mehrheit erreicht, wenn**

- ▶ mindestens 55 % der Mitglieder des Rates zustimmen
und
- ▶ die positiven Voten mindestens 65 % der Bevölkerung der EU repräsentieren.

**Sperrminorität: 4 MS, mit zusammen mehr als 35 % der
EU-Bevölkerung**

Europäisches Parlament (EP)

- **Präsident: David Maria SASSOLI**
- **EP wird direkt gewählt**
- **751 Mitglieder des EP (Sitzve**
- **Fraktionen (derzeit 7),
mind. 25 Abgeordnete**
- **starke Stellung der
Berichterstatter**
- **Plenum**



Vollzug des EU - Umweltrechts

**grds. Vollzug durch nationale Behörden, einschließlich
Verfahrensrecht**

**Verwirklichung des Gebots der effektiven Umsetzung
(Art. 4 Abs. 3 EU) zu beachten:**

**Effektivitätsprinzip: Erfordernis der praktischen
Wirksamkeit des Unionsrechts**

**Äquivalenzprinzip/Diskriminierungsverbot: Unionsrecht
darf gegenüber nationalem Recht nicht schlechter
gestellt werden**

Gerichtliche Durchsetzung

Gerichtshof (EuGH) : Gewährleisten, dass EU-Recht in allen EU-Mitgliedsländern auf die gleiche Weise angewendet wird und dafür sorgen, dass Länder und EU-Institutionen das EU-Recht einhalten.

2 Gerichte: „Gerichtshof“ und „Gericht“ ,

Vorabentscheidungsverfahren

vor dem EuGH nach Art. 267 AEUV

**dient der einheitlichen Auslegung des
Verwerfen**

**Vorlageberechtigt und –pflichtig
sind nationale Gerichte**

Vertragsverletzungsverfahren

**Art. 258 AEUV – Verstoß eines
MS gegen Verpflichtungen
aus den Verträgen**



Umweltrechtsetzung – Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

Allgemein:

- ▶ begrenzte Einzelzuständigkeit der EU, Art. 2 AEUV
- ▶ Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 5 EUV

Umwelt: geteilte Zuständigkeit, Art. 4 Abs. 2) e) und 192 AEUV: Die Mitgliedstaaten

- ▶ dürfen nur tätig werden und regeln, solange *und soweit* die EU dies nicht tut
- ▶ Ausnahme: ausschließliche Zuständigkeit, z.B. Fischerei, Art. 3 Abs. 1 d) AEUV => EU allein zuständig; MS dürfen nicht mehr tätig werden

Verfahren: ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Ausnahme: Sachgebiete in Art. 192 Abs. 2 AEUV)



Ecologic Institute
Science and Policy
for a Sustainable World

Dr Ralph Bodle
ralph.bodle@ecologic.eu

Ecologic Institute

Pfalzburger Str. 43/44
10717 Berlin
Germany

Tel. +49 (30) 86880-0

ecologic.eu